

Kirchliches Amtsblott

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 9

Paderborn, den 22. September 2020

163. Jahrgang

Inhalt

Dokum	ente der deutschen Bischöfe		Person	alnachrichten
Nr. 88.	Aufruf der deutschen Bischöfe zum "Weltkirchlichen Sonntag des Gebets und der Solidarität" (Corona)	97	Nr. 92.	Personalchronik
			Bekann	ntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates
Dokumente des Erzbischofs			Nr. 93.	Hinweise zur Haushaltsaufstellung für Kirchengemeinden für das Haushaltsjahr 2021 104
Nr. 89.	Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-			•
	Westfalen vom 30. Juni 2020 (Anlage 20)	98	Nr. 94.	Anweisung zur Durchführung der Allerseelen-
Nr. 90.	Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-			Kollekte 2020
	Westfalen vom 30. Juni 2020 (Anlage 30)	98	Nr. 95.	Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum
Nr. 91.	Beschluss der Bundeskommission der Arbeits-			Sonntag der Weltmission 2020 106
INI. 31.	rechtlichen Kommission des Deutschen Caritas-		Nr. 96.	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer
	verbandes vom 18. Juni 2020	98		am 8. November 2020 107

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 88. Aufruf der deutschen Bischöfe zum "Weltkirchlichen Sonntag des Gebets und der Solidarität" (Corona)

Dieser Aufruf wurde den Pfarrgemeinden vorab zugesandt und bereits am Sonntag, dem 30. August 2020, in allen Gottesdiensten (auch an den Vorabenden) verlesen.

Liebe Schwestern und Brüder,

die Corona-Pandemie hat die Welt nach wie vor fest im Griff. Überall fürchten Menschen, sich mit dem Virus anzustecken. Die Infektionen haben weitreichende Folgen. Die Krankheitsverläufe sind unterschiedlich, nicht wenige enden tödlich. Die notwendigen Schutzmaßnahmen erschweren aber auch generell die menschlichen Beziehungen. Insbesondere die älteren Menschen, aber auch die Kinder leiden darunter. Corona bedroht auch das öffentliche Leben und die Wirtschaft. In unserem Land sind viele Betriebe und Unternehmen in ihrer Existenz bedroht, was Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit für viele Frauen und Männer mit sich bringt. Als Kirche sind wir auch betroffen: Ein reges Gemeindeleben ist kaum möglich, und die Gottesdienste können nur eingeschränkt gefeiert werden. Das alles besorgt uns sehr. Wir nehmen teil an den Nöten und Ängsten, die die Corona-Pandemie auslöst, und tragen mit unseren Möglichkeiten dazu bei, die Krise zu bewältigen.

Zugleich stellen wir aber auch fest, dass es uns in Deutschland weitaus besser geht als den allermeisten Menschen in anderen Ländern und Weltgegenden. Wir verfügen über einen funktionierenden Staat, über eine stabile Gesundheitsversorgung und auch über die materiellen Möglichkeiten, die Notlagen zu lindern sowie die Wirtschaft einigermaßen in Schwung zu halten. All das ist für den größten Teil der Menschheitsfamilie nicht möglich. Die Armen in Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa sind von der Corona-Krise ungleich schwerer betroffen als wir. Die Wohnverhältnisse und die Armut verhindern Hygiene und Distanz, allzu oft fehlt der Zugang zu Gesundheitsdiensten. Unzählige verlieren ihre materielle Lebensgrundlage, weil sie keine Arbeit mehr finden. Aktuellen Studien zufolge wird die Zahl der Hungernden infolge der Pandemie um viele Millionen anwachsen.

In dieser dramatischen Lage sind auch wir in Deutschland gefordert. Als Deutsche Bischofskonferenz rufen wir deshalb gemeinsam mit unseren Bistümern, den kirchlichen Werken und den Orden zu einem "Weltkirchlichen Sonntag des Gebets und der Solidarität" auf. Er soll in allen Kirchengemeinden am 6. September 2020 begangen werden. Die Gläubigen sind eingeladen, sich an diesem Tag über die Konsequenzen der Pandemie weltweit zu informieren und für die Leidtragenden in aller Welt

zu beten. Wir bitten auch um eine großzügige Spende für die Corona-Hilfe in der Weltkirche – bei der Kollekte oder auf anderen Wegen.

Beten wir und helfen wir! Zeigen wir als Christen, was uns angesichts dieser globalen Krise aufgetragen ist.

Würzburg, den 24.08.2020

Für das Erzbistum Paderborn

* Han- Josef Weeker

Erzbischof von Paderborn

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 89. Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2020 (Anlage 20)

Die Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen beschließt:

- I. Die Regionalkommission nimmt die Kompetenzübertragung der Bundeskommission vom 18. Juni 2020 zum Tagesordnungspunkt 5.2 an.
- II. In § 2 Abs. 1 der Anlage 20 AVR werden für den Geltungsbereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen folgende Sätze 2 bis 9 eingefügt:

"2Besteht keine tarifvertragliche Regelung nach Satz 1, können den Dienstverträgen als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zugrunde gelegt werden. ³Hierzu ist vom Dienstgeber bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ein in Textform zu begründender Antrag zu stellen. 4Die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern. ⁵Über einen Antrag nach Satz 3 entscheidet die Regionalkommission innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss. ⁶Soweit die Regionalkommission Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. ⁷Die Frist nach Satz 5 beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle. ⁸Bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission nach Satz 5 gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter. ⁹Die Regelung der Sätze 2 bis 8 ist befristet bis zum 31. Dezember 2025."

III. Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Regionalkommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich hiermit für das Erzbistum in Kraft.

Paderborn, 01.09.2020

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. & Ham - Josef Ruker

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/9/6-2020

Nr. 90. Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2020 (Anlage 30)

Die Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen beschließt:

I. Übernahme der ab dem 1. Januar 2020 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Juni 2020 zur Ärzte-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 30 zu den AVR, wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe sowie zur Einmalzahlung nach Ziffer I.15 des o. g. Beschlusses der Bundeskommission mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. Januar 2020, als neue Entgeltund Vergütungswerte sowie als Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Regionalkommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich hiermit für das Erzbistum in Kraft.

Paderborn, 01.09.2020

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. # Ham - Josef Weeker

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/9/6-2020

Nr. 91. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 18. Juni 2020

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

- A. Änderungen der Anlagen 14 und 30 zu den AVR (Tarifrunde Ärztinnen und Ärzte)
 - I. Änderungen in Anlagen 14 und 30 zu den AVR
- 1. § 1 Absatz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird um einen neuen Satz 2 ergänzt:
 - "§ 1 Geltungsbereich
- (1) ¹Diese Anlage gilt für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in
- a) Krankenhäusern einschließlich psychiatrischer Kliniken und psychiatrischer Krankenhäuser,
- b) medizinischen Instituten von Krankenhäusern/Kliniken (z. B.: pathologischen Instituten, Röntgeninstituten oder Institutsambulanzen),
- c) sonstigen Einrichtungen und Heimen (z. B.: Reha-Einrichtungen), in denen die betreuten Personen in teilstationärer oder stationärer ärztlicher Behandlung stehen, wenn die ärztliche Behandlung in den Einrichtungen selbst stattfindet, beschäftigt sind.

²Diese Anlage gilt auch für Ärztinnen und Ärzte in sonstigen Einrichtungen, sofem sie eine ärztliche Tätigkeit ausüben.

(2) (...)"

2. a) In § 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

"ab 01.01.2020 27,86 Euro".

- b) Es wird eine neue Anmerkung 3 eingefügt:
- "3. Ärztinnen und Ärzte, die originär für den Rettungsdienst eingestellt und ausschließlich im Rettungsdienst tätig sind, erhalten keinen Einsatzzuschlag."
- 3. a) In § 8 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

"ab 01.01.2020:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	42,25	42,25	_	_	_	_
Ш	38,83	38,83	39,97	_	_	_
II	35,97	35,97	37,11	37,11	38,27	38,27
I	30,25	30,25	31,39	31,39	32,54	32,54"

- b) In Satz 3 wird die Angabe "30. November 2015" durch die Angabe "30.09.2021" ersetzt.
- 4. Die mittleren Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden, wie aus dem Anhang ersichtlich, der Teil dieses Beschlusses ist, ab dem 01.01. 2020 neu festgelegt.
- 5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird in § 6 der Anlage 30 zu den AVR der Absatz 5 neu gefasst:
- "(5) ¹Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. ²Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 56 Stunden betragen."
- 6. Mit Wirkung ab dem 1. April 2020 wird § 8 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:
 - a) § 8 Absatz 3 wird neu gefasst:
- "(3) ¹Die Ärztin / Der Arzt erhält zusätzlich zum Stundenentgelt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes je Stunde einen Zuschlag in Höhe von 15 v. H. des Stundenentgelts gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1.

²Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden."

b) In § 8 Absatz 6 wird der bisherige Satz 2 einschließlich der Protokollerklärung hierzu gestrichen.

§ 8 Absatz 6 wird neu gefasst:

- "¹Für die nach Absatz 1 für einen Dienst errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten zum Zweck der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes anstelle der Auszahlung der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Vergütung dieses Dienstes zum Zwecke der Gewährung der gesetzlichen Ruhezeit für diesen Dienst in dem erforderlichen Umfang Freizeit (Freizeitausgleich) gewährt werden. ²Im Einvernehmen mit der Ärztin / dem Arzt kann weitergehender Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienste gewährt werden, soweit dies nicht aufgrund anderer Bestimmungen dieser Anlage ausgeschlossen ist."
- 7. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 10 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

"§ 10 Arbeitszeitdokumentation

¹Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art mit gleicher Genauigkeit so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. ²Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärztinnen und Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit. ³Eine abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten des Arztes / der Ärztin. ⁴Die Ärztin / Der Arzt hat insbesondere zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation. ⁵Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.

Anmerkungen zu § 10:

- 1. Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden haben die Ärztinnen und Ärzte dem Dienstgeber auf dessen Verlangen den Grund der Überschreitung mitzuteilen.
- 2. Für die private Veranlassung gemäß Satz 3 trägt der Dienstgeber nach den allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts die Darlegungs- und Beweislast."
- 8. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 3 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt gefasst:
- "(5) ¹Die tägliche Arbeitszeit kann im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier über zehn Stunden dauernde Schichten und in einem Zeitraum von zwei Kalenderwochen nicht mehr als insgesamt acht über zehn Stunden dauernde Schichten geleistet werden. ³Zwischen der Ableistung von Bereitschaftsdienst und einer Schicht i. S. d. Satzes 1 muss jeweils ein Zeitraum von 72 Stunden liegen."
- 9. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 6 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- "(3) ¹Die Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit im Sinne von Absatz 2 ist auf Fälle beschränkt, in denen sich die Leistung von Bereitschaftsdienst an einen maximal acht Stunden dauernden Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anschließt. ²Ein sich unmittelbar an den Bereitschaftsdienst anschließender Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ist

beispielsweise zum Zwecke der Übergabe zulässig, sofern dieser nicht länger als 60 Minuten dauert und sich der dem Bereitschaftsdienst vorangegangene Arbeitsabschnitt entsprechend verkürzt."

b) Nach Absatz 5 wird folgende Anmerkung eingefügt:

"Anmerkung zu § 6 Absatz 1 bis 5:

Übergaben können auch im Bereitschaftsdienst erfolgen."

- c) Nach Absatz 9 wird ein neuer Absatz 10 angefügt:
- "(10) ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß den Absätzen 2 bis 5 hat die Ärztin / der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Die Bewertung der die Grenze nach Satz 1 überschreitenden Dienste richtet sich nach § 8 Abs. 3 Satz 3.

Anmerkungen zu Absatz 10:

- 1. a) ¹Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 5,0 Prozentpunkte. ⁴Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. ⁵Absatz 10 Satz 3 findet keine Anwendung.
- b) ¹Kleine Fachabteilungen im Sinne dieser Regelung sind nur solche, die unter direkter Leitung einer Chefärztin, eines Chefarztes oder einer leitenden Ärztin, eines leitenden Arztes stehen und in denen fachlich zwingend ein eigener Bereitschaftsdienst organisiert werden muss; hierunter fallen nicht (fach-)bereichsübergreifende Dienste und keine Dienste sogenannter "Bereitschaftsdienstpools". ²Kleine Fachabteilungen sind nur Einheiten mit maximal 7,0 am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzten (VK-Werte).
- c) ¹Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist ferner eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. ²Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich.
- d) Die Regelung nach Anmerkung Nr. 1 zu Absatz 10 ist befristet bis zum 31.03.2022.
- 2. Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.
- 3. ¹Der Beginn des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 kann innerhalb des Jahres durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden. ²Der Beginn der sich daran anschließenden Ausgleichszeiträume verändert sich entsprechend."
- d) Nach Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

- "(11) ¹Die Lage der Dienste der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. 2Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v. H. des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt. ³Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin / eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. 4Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. ⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v. H. des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt. ⁶Eine notwendige Dienstplanänderung i. S. d. Satzes 5 liegt zum Beispiel vor, wenn die Änderung aufgrund Arbeitsunfähigkeit oder Beschäftigungsverbot erfolgt. ⁷Satz 5 gilt nicht, wenn die Änderung allein aufgrund persönlichen Wunsches der Ärztin / des Arztes erfolgt."
 - e) Nach Absatz 11 wird ein neuer Absatz 12 angefügt:
- "(12) ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft gemäß den Absätzen 2 bis 9 hat die Ärztin / der Arzt an mindestens zwei Wochenenden (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) pro Monat im Durchschnitt innerhalb eines Kalenderhalbjahres keine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) zu leisten. ²Darüber hinausgehende Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) ist nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Auf Antrag der Ärztin / des Arztes sind die nach Satz 2 nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des nächsten Kalenderhalbjahres zusätzlich zu gewähren, jede weitere Übertragung auf das darauffolgende Kalenderhalbjahr ist nicht möglich. ⁴Am Ende dieses zweiten Kalenderhalbjahres müssen alle freien Wochenenden gewährt sein. ⁵Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 zu stellen. ⁶Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.

Anmerkung zu Absatz 12:

Der Beginn der Ausgleichszeiträume nach den Sätzen 1 und 3 kann durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden."

- 10. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 werden in § 8 Absatz 3 der Anlage 30 zu den AVR nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
- "³Ab mehr als monatlich vier Diensten im Sinne von § 6 Abs. 10 Satz 1 erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gem. § 8 Abs. 1 um 10 Prozentpunkte; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. ⁴Die Auszahlung erfolgt halbjährlich."
- 11. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 2 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR um folgende Anmerkung ergänzt:

"Anmerkung zu Absatz 1:

Bei der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 ist der Zuschlag gemäß § 8 Absatz 3 Sätze 3 und 4 der Anlage 30 zu den AVR in jedem Monat des Berechnungszeitraumes mit einem Sechstel zu berücksichtigen."

- 12. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 8 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR neu gefasst:
- "¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung inner- halb des Bereitschafts- dienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v. H.	70 v. H.
п	mehr als 25 bis 40 v. H.	85 v. H.
"	mehr als 40	05 v. 11.
III	bis 49 v. H.	100 v. H."

- 13. § 19 der Anlage 30 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen
- 14. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen zur Umsetzung der Tariferhöhungen festlegen.
- 15. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird ein neuer § 13b in die Anlage 30 zu den AVR eingefügt:

- "§ 13b Einmalzahlung für das Jahr 2021
- (1) ¹Die Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern, die im Kalendermonat Januar 2021 an mindestens einem Tag in einem Dienstverhältnis zum Dienstgeber stehen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 700,00 Euro (mittlerer Wert). ²Die Einmalzahlung wird im Januar 2021 ausgezahlt.
 - (2) § 13a der Anlage 30 AVR gilt entsprechend.
- (3) Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2021 wird kein weiterer Anspruch auf die Einmalzahlung nach Absatz 1 begründet.
- (4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen."
 - II. Inkrafttreten und Befristung mittlerer Werte
 - 1. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffern I.1. bis I.4. treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Änderungen nach Ziffern I.6., I.13. und I.14. treten zum 1. April 2020 in Kraft.

Die Änderungen nach Ziffern I.5., I.7. bis I.12. und I.15. treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

2. Befristung mittlere Werte

Die mittleren Werte nach Ziffern I.2. bis I.4. und I.15. sind befristet bis zum 30. September 2021.

Anhang (zu Ziffer I.4.)

Anlage 30 - Anhang A

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte gültig ab 1. Januar 2020 (monatlich in Euro)							
	Grundentgelt Entwicklungsstufen						
Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
I	4.694,75	4.960,89	5.150,94	5.480,39	5.873,21	6.034,78	
II	6.196,32	6.715,85	7.172,04	7.438,15	7.697,88	7.957,64	
III	7.761,27	8.217,43	8.870,03	-	_	_	
IV	9.129,74	9.782,39	_	_	_	_	

Protokollerklärung (kein AVR-Text): Die Bundeskommission beschließt, dass Dienstgeberseite und Mitarbeiterseite gemeinsam die Regelung für kleine Fachabteilungen gemäß Anmerkung Nr. 1 zu § 6 Abs. 10 der Anlage 30 zu den AVR rechtzeitig vor deren Auslaufen, mindestens aber neun Monate vorher evaluieren werden (insbesondere: Häufigkeit der Anwendung, Art und Größe der Fachabteilungen, Zahl der Bereitschaftsdienste).

- B. Inklusionsbetriebe nach Anlage 20 zu den AVR
- I. Übertragung der Regelungszuständigkeit auf Regionalkommissionen:

Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommissionen die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, mit Wirkung zum 01.06.2020 mit folgenden Maßgaben übertragen:

- Den Dienstverträgen können als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zugrunde gelegt werden;
- Dienstgeber müssen für die Anwendung dieser Regelung bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes einen in Textform zu begründenden Antrag stellen;
- die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern;
- die Regionalkommission entscheidet über einen solchen Antrag innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss:
- die Regionalkommission hat soweit sie Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt diese zeitlich zu befristen;
- die sechsmonatige Bearbeitungsfrist beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle;
- bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission über einen solchen Antrag gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

- II. Änderung in § 2 der Anlage 20 zu den AVR:
- § 2 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
- "²Anstelle der tariflichen Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung finden Abschnitt XIII der Anlage 1 und Anlage 8 entsprechend Anwendung."
 - III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2020 in Kraft.

- C. Klarstellung zur Weihnachtszuwendung für Auszubildende in Anlage 7 zu den AVR
- I. Absatz (a) Satz 1 Nr. 1 Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
- "¹Der Mitarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Weihnachtszuwendung, wenn er
- 1. am 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres im Dienstverhältnis oder Ausbildungsverhältnis gemäß Anlage 7 steht und".
 - II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

- D. Ausschlussfristen in § 23 AT AVR
- I. § 23 Abs. 1 S. 2 AT AVR wird wie folgt neu gefasst:

"²Diese Ausschlussfrist gilt nicht für die Haftung aufgrund Vorsatzes, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche des Mitarbeiters, die kraft Gesetzes dieser Ausschlussfrist entzogen sind."

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2020 in Kraft.

- E. Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR
- I. Änderungen in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR
- In § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden die Sätze 8 und 9 neu eingefügt:

"⁸Bei der Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe S 8b in die S 9 wird die bisher in der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe S 8b zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe S 9 angerechnet; ist damit am Tag der Höhergruppierung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der Entgeltgruppe S 9 erfüllt, ist der Mitarbeiter in diese eingruppiert, und die Stufenlaufzeit beginnt in dieser nächsthöheren Stufe neu. ⁹Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30.09.2021."

- II. Änderung in Anhang B zur Anlage 33 zu den AVR
- 1. Die Anmerkung Nr. 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 wird um einen neuen Buchstaben g) ergänzt:
- "g) Tätigkeiten in Abteilungen oder Stationen psychiatrischer Kliniken"
 - 2. Die Anmerkung Nr. 30 wird wie folgt neu gefasst:
- "30 ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 150,00 Euro betragen soll. ²Hat der Dienstgeber bereits vor dem 01.04.2020 eine solche Zulage an den Mitarbeiter gezahlt, kann er an diesen Mitarbeiter weiterhin eine monatliche Zulage zahlen, deren Höhe mindestens 80,00 Euro betragen soll."
 - 3. Die Anmerkung Nr. 31 wird neu eingefügt:
- "31 ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs an Mitarbeiter mit koordinierender Tätigkeit (Anmerkung 11, Buchstabe e) oder als Leiter einer Gruppe (Anmerkung 11, Buchstabe h, 2. Alternative) eine monatliche Zulage zahlen, deren Höhe mindestens 80,00 Euro betragen soll. ²Die Regelung nach Satz 1 ist befristet bis zum 30.09.2021."
- III. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich hiermit für das Erzbistum in Kraft.

Paderborn, 11. August 2020

Der Erzbischof von Paderborn

Erzbischof

L.S. & Ham- Josef Ruker

Gz.: 5/1318.20/9/5-2020

Personalnachrichten

Nr. 92. Personalchronik

Verfügungen des Erzbischofs

Ehrungen

Zu Geistlichen Räten ad honores wurden unter dem 20. Juli 2020 ernannt:

Knappik, Josef, Pfarrer i. R., Dortmund Löckmann, Heinz Josef, Pfarrer i. R., Unna Winkelmann, Wolfgang, Pfarrer i. R., Siegen

Entpflichtung

Liekmeier, Bernhard, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund Delbrück-Hövelhof: 24.6./1.7.2020

Versetzungen in den endgültigen Ruhestand

Boes, Heinz-Josef, Pfarrer, als Hausgeistlicher im Mutterhaus Kloster Grafschaft der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Karl Borromäus: 6.8./1.7.2020

Mikus, Wilfried, als Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippe-Detmold: 30.3./1.7.2020

Verfügungen des Generalvikars

Ernennungen/Beauftragungen

Roland, Torsten, Pastor, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Diözesanjugendseelsorger der Malteserjugend im Erzbistum Paderborn sowie unter Entpflichtung der sonstigen Aufgaben zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippstadt: 10.6./1.7.2020

Röttger, Markus, Pfarrer, zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Corvey unbeschadet der Beauftragung mit der Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge im St. Ansgar-Krankenhaus Höxter sowie als Geistlicher Beirat des Familienbundes der Deutschen Katholiken im Erzbistum Paderborn: 29.5./1.6.2020

Schlummer, Siegfried, Pastor, zur seelsorglichen Mitarbeit im Wallfahrtsteam der Werler Marienwallfahrt: 30.6./12.7.2020

Dr. Schulte, Tobias, Pastor, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Schulseelsorger sowie unter Entpflichtung der sonstigen Aufgaben zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Büren: 15.6./1.7.2020

Sojka, Witold Daniel, Pastor, zum Pastor im Pastoralverbund Castrop-Rauxel-Süd: 22.4./1.8.2020

Entpflichtungen

Baxiu, Riccardo (Brescia/Italien), Pastor, als Subsidiar in der Katholischen Italienischen Mission Bezirk Arnsberg: 16.6./1.7.2020

Jakobi, Paul, Propst i. R., als Subsidiar im Pastoralverbund Lübbecker Land: 7.7./1.8.2020

Knäpper, Uwe, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Menden, als Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Märkisches Sauerland: 15.7.2020

Kondracikowski, Karol (Bialystok/Polen), als Vikar in der Katholischen Polnischen Mission im Bezirk Bielefeld: 22.7./1.8.2020

Krämer, Joachim, Pfarrer i. R., als Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lünen: 29.5./1.6.2020

Todesfälle

Kresing, Bruno, Apostolischer Protonotar, Generalvikar em., früher Generalvikar des Erzbischofs von Paderborn, geboren 5. September 1929 in Hamm, geweiht 26. Mai 1955 in Paderborn, gestorben 23. August 2020, Grab in Paderborn (Kapitelsfriedhof)

Hofmann, Johann Georg (Magdeburg, fr. Paderborn), Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Bad Düben und Löbnitz, geboren 2. Oktober 1940 in Klösterle (Eger), geweiht 29. Juni 1966 in Magdeburg, gestorben 2. Juni 2020, Grab in Magdeburg (Neustädter Friedhof) Walczak, Stanislaus, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Bielefeld, St. Joseph, geboren 19. Oktober 1949 in Kattowitz/Oberschlesien, geweiht 29. Juni 1973 in Königshütte, gestorben 6. Juni 2020 in Kattowitz, Grab in Kattowitz

Dr. Mroziuk, Ryszard (Breslau/Polen), Päpstlicher Ehrenprälat, Pfarrer i. R., früher Leiter der Polnischen Katholischen Mission Dortmund, geboren 2. Juni 1945 in Tarnów/Polen, geweiht 30. Mai 1970 in Breslau, gestorben 10. Juni 2020 in Dortmund, Grab in Dortmund-Eving (Nordfriedhof)

Rust, Josef, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Bilstein, geboren 10. Februar 1927 in Gütersloh, geweiht 25. März 1952 in Paderborn, gestorben 14. Juni 2020 in Bad Driburg, Grab in Bilstein

Schmidt, Thomas, Pfarrer, früher Pfarrer in Störmede und Leiter des Pastoralverbundes Geseke-Land, zuletzt Pastor im Pastoralverbund Erwitte, geboren 2. August 1962 in Letmathe, geweiht 3. Juni 1995 in Paderborn, gestorben 15. Juni 2020 in Bad Westernkotten, Grab in Letmathe (Alter Friedhof, Priestergruft)

Kussinger, Stephan, Pastor i. R., früher Pfarrvikar in Letmathe-Stübbeken, geboren 20. Oktober 1938 in Brühl, geweiht 22. Juli 1966 in Paderborn, gestorben 22. Juni 2020 in Gelsenkirchen, Grab in Gelsenkirchen-Buer (Hauptfriedhof)

Samp, Siegmund, Päpstlicher Ehrenkaplan, Rektor i. R., früher Rektor des Studienheimes St. Klemens in Bad Driburg, geboren 14. Januar 1933 in Rhamel/Westpreußen, geweiht 11. März 1967 in Paderborn, gestorben 30. Juni 2020 in Paderborn, Grab in Paderborn (Ostfriedhof, Priestergruft)

Immekus, Hermann Josef, Pastor i. R., früher JVA-Seelsorger in Iserlohn und Schwerte, geboren 7. Oktober 1925 in Hohl/Olpe, geweiht 25. Juli 1958 in Paderborn, gestorben 30. Juni 2020 in Herdecke, Grab in Herdecke-Kirchende (Evangelischer Friedhof)

Stegl, Ludwig (Magdeburg, fr. Paderborn), Pfarrer i. R., früher Pfarrvikar in Löbnitz, geboren 17. Dezember 1935 in Tetschen/Sudetenland, geweiht 21. Dezember 1963 in Magdeburg, gestorben 1. August 2020, Grab in Magdeburg (Westfriedhof)

Bednarek, Alois, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Giershagen, geboren 2. Juni 1932 in Hochenkirch/Kreis Groß-Strehlitz/Oberschlesien, geweiht 23. Juni 1957 in Breslau, gestorben 2. August 2020 in Unna, Grab in Unna-Massen (Friedhof Niedermassen)

Dr. Jenne, Ulrich, Oberstudienrat a. D., früher Oberstudienrat am Geschwister-Scholl-Gymnasium und anschließend am Helmholtz-Gymnasium in Dortmund, geboren 28. April 1938 in Menden, geweiht 22. Juli 1966 in Paderborn, gestorben 5. August 2020 in Dortmund-Hörde, Grab in Dortmund-Brechten (Evangelischer Friedhof)

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 93. Hinweise zur Haushaltsaufstellung für Kirchengemeinden für das Haushaltsjahr 2021

Vorbemerkung:

Die Hinweise für die Haushaltsaufstellung der Kirchengemeinden für 2021 wurden gegenüber der Vorjahresregelung im Wesentlichen in folgenden Punkten aktualisiert:

- Aktualisierung von Punktwerten, Pauschalen und Fristen
- Überarbeitung der Vorgaben für Kirchengemeinden aufgrund der Einführung neuer DV-Verfahren

A Haushaltsplanung für Kirchengemeinden

- 1. Der Punktwert zur Berechnung der Schlüsselzuweisung für 2021 beträgt 2,11 €.
- 2. Die Haushaltspläne für 2021 sind bis zum 30.06.2021 dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- 3. Der Haushaltsplan ist auf der Basis des für das kaufmännische Rechnungswesen entwickelten Kontenplans aufzustellen, der im Wissensmanagement auf der Plattform Wir.Desk zur Verfügung gestellt worden ist (aktuelle Fassung vom 29.08.2020). Er wird den Kirchengemeinden bei Bedarf auf Anforderung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Wegen der Einführung der neuen Finanzbuchhaltungssoftware der Gemeindeverbände werden die Kirchengemeinden für 2021 hinsichtlich der Gliederung des Haushaltsplans und des anzuwendenden Kontenplans von den Vorgaben der Haushaltsrichtlinie (KA 2009, Nr. 156.) befreit.
- 4. Soweit keine konkreten Änderungen erforderlich und im Folgenden keine gesonderten Festlegungen getroffen sind, sind die Aufwendungen und Erträge grundsätzlich auf der Basis der Ist-Werte des Haushaltsjahres 2019 zu planen.
- 5. Für Zinserträge aus Bankguthaben, Wertpapieren, innerkirchlich gewährten und genommenen Darlehen und Innenanleihen sind die vereinbarten Zinssätze zugrunde zu legen. Sofern keine Vereinbarung besteht, ist ein Zinssatz von 0,5 % für die Planung anzunehmen. Eine Anpassung der Schlüsselzuweisung aufgrund nicht marktgerechter Ansätze der anrechenbaren Erträge behält sich das EGV vor.
- 6. Soweit Sparbücher und andere Finanzanlagen im Zusammenhang mit dem Haushalt der Kirchengemeinden noch nicht durch den jeweiligen rechnungsführenden Gemeindeverband verwaltet werden, wird dringend die Übertragung der Verwaltung auf den Gemeindeverband empfohlen, um eine Arbeitsentlastung für den jeweiligen Kirchenvorstand sowie eine vollständige Abbildung des Gemeindevermögens in der Bilanz zu erreichen. Auch bei separater Verwaltung sind die Erträge im Haushalt nachzuweisen. Auf das maßgebliche Diözesangesetz (KA 2018, Stück 12, Nr. 151.) wird hingewiesen.
- 7. Für jede Kirchengemeinde ist festzustellen, welche ihrer Aktivitäten umsatzsteuerpflichtig sind. Dies ist z. B. bei land- und forstwirtschaftlicher Betätigung oder bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) der Fall. Es ist bei solchen Aktivitäten zu ermitteln, ob die im Steuerrecht noch geltende Nichtaufgriffsgrenze überschritten wird. Soweit

- die Kirchengemeinde diese Grenze überschreitet oder auf die Anwendung der Nichtaufgriffsgrenze bzw. der Kleinunternehmerregelung verzichtet hat, ist der Kirchenvorstand für die korrekte Erklärung und Abführung der Umsatzsteuer und die Geltendmachung gezahlter Vorsteuer verantwortlich. In diesen Fällen wird die Einschaltung eines Steuerberaters dringend empfohlen. Die Umsätze und Aufwendungen aus Betrieben gewerblicher Art und aus Land- und Forstwirtschaft sind im Etat und in der Jahresrechnung der Kirchengemeinde vollständig abzubilden.
- 8. Kirchengemeinden, die gemäß gesonderter Regelung Kirchenmusiker mit ortsübergreifenden Aufgaben beschäftigen, erhalten die hierfür anfallenden Personalaufwendungen anteilig aus Kirchensteuermitteln ersetzt. Mit den erhaltenen Mitteln sind auch die für die Tätigkeit notwendigen Sachkosten bei der Haushaltsaufstellung zu finanzieren. Fahrtkosten für diözesane Aufgaben sind nicht einzuplanen, diese werden den Beschäftigten separat durch das Erzbischöfliche Generalvikariat erstattet. Für die Erstausstattung eines notwendigen Dienstzimmers können Fördermittel im Einzelfall beantragt werden. Raumkosten für Dekanatskirchenmusiker werden pauschal mit 500 € p. a. erstattet.
- 9. Der Privatanteil der Feuerversicherungsprämie für Dienstwohnungen beträgt für das Haushaltsjahr 2020 17,18 €.
- 10. Die Ausschüttung des Aachener Immobilienfonds ist für das Haushaltsjahr 2020 mit 0,50 € je Anteil anzusetzen.
- 11. Ein Ansatz einer Nutzungsentschädigung für auf dem Grundstück eines Stellenvermögens errichtete betrieblich genutzte Gebäude wie Pfarrheime oder Kindertageseinrichtungen ist bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht mehr erforderlich. In der Jahresrechnung ist weiterhin eine Nutzungsentschädigung je Grundstück zu verrechnen. Falls hierzu keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen, ist hierfür der Betrag von 15,− € anzusetzen.
- 12. Immobilien im Eigentum der Kirchengemeinde werden mit ihren Erträgen und Aufwendungen. d. h. für alle bewerteten Immobilien einschließlich der laufenden Abschreibungen, in der Jahresrechnung abgebildet. Es ist zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Immobilien zu unterscheiden:
- a. Betriebsnotwendige Immobilien sind Gebäude und Gebäudeteile für die liturgischen, seelsorglichen und caritativen Aktivitäten der Kirchengemeinde.
- b. Nicht betriebsnotwendige Immobilien dienen anderen Zwecken, z. B. der Erzielung von Erträgen, welche wiederum für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben eingesetzt werden.
- c. Gemischt genutzte Gebäude sind grundsätzlich als betriebsnotwendig anzusehen, wenn sie zu 50 % oder mehr ihrer Nutzfläche den betrieblichen Zwecken gewidmet sind. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat.
- d. Wohnraum, der nur vorübergehend als Dienstwohnung genutzt werden soll, wird nicht als betriebsnotwen-

dige Dienstwohnung anerkannt. Für die Nutzung wird eine Förderung in Höhe der ortsüblichen Miete nach Antrag aus Kirchensteuermitteln bereitgestellt.

- 13. Die Bewertung betriebsnotwendiger Immobilien hat nach den "Grundlagen für die Wertermittlung bei kirchlichen Gebäuden im Erzbistum Paderborn", Az. A 10-10.00.6/42, zu erfolgen. Zugehörige Grundstücke sind ebenfalls zu bewerten und in die Bilanz aufzunehmen. Die Ersterfassung in der Bilanz ist grundsätzlich ergebnisneutral vorzunehmen. Werden im Haushaltsjahr Wertänderungen z. B. durch außerplanmäßige Abschreibungen erforderlich, sind sie jedoch wie planmäßige Abschreibungen im Ergebnisplan zu berücksichtigen. Werden bereits bewertete Objekte wieder betriebsnotwendig, sind voraussichtliche Abschreibungen ebenfalls im Ergebnisplan anzusetzen. Die laufenden Aufwendungen und die planmäßigen Abschreibungen sind aus den Schlüsselzuweisungen bzw. sonstigen Erträgen der Kirchengemeinde zu finanzieren. Für größere Baumaßnahmen an nicht bewerteten Immobilien ist im Haushaltsplan anstelle der Abschreibungen auf andere geeignete Weise hinreichend Vorsorge zu treffen.
- 14. Bei der Planung für nicht betriebsnotwendige Gebäude sind mindestens die aus der Objektbewertung und der erwarteten Nutzungsdauer zu errechnenden Abschreibungen als Aufwand im Haushaltsplan vorzusehen.
- 15. Neben den Abschreibungen können für nicht betriebsnotwendige Gebäude aufwandswirksam bilanzielle Sonderposten gebildet werden, die das für die Anrechnung auf die Schlüsselzuweisung relevante Ergebnis des Objekts entsprechend reduzieren. Da die Abschreibungen und die Sonderposten auch dem Zweck der künftigen Finanzierung von Baumaßnahmen dienen, sind entsprechende Erhöhungen der liquiden Mittel bzw. Finanzanlagen in der Haushaltsplanung zwingend vorzusehen.

Bereits in Vorperioden gebildete Sonderposten können zur Deckung von Instandhaltungsaufwendungen im nicht betriebsnotwendigen Bereich ertragswirksam aufgelöst werden. Das jeweils so ermittelte Ergebnis ist die Basis für die Anrechnung auf die Schlüsselzuweisungen.

- 16. Baumaßnahmen und Anschaffungen sind im Haushaltsplan mit ihrer Ergebniswirkung zu berücksichtigen, soweit sie bei Planerstellung hinreichend bekannt sind. Zugesagte Zuschüsse zu Baumaßnahmen sind dabei jeweils anteilig zu berücksichtigen. Führen investive Maßnahmen zu einer Erhöhung des Anlagevermögens, ist ggf. nur die daraus entstehende Abschreibung im Haushaltsplan abzubilden. Für bestehende betriebsnotwendige Gebäude sind der festgestellte Gebäudewert und die Restnutzungsdauer die Grundlage der jährlichen Abschreibungen. Erhaltene Zuschüsse sowie nachweislich für den Bau zweckgebunden erhaltene Spenden können als Sonderposten dargestellt werden. Dieser Sonderposten ist wie das Anlagevermögen ergebniswirksam über die Restnutzungsdauer abzuschreiben und verringert insofern die Ergebniswirkung der laufenden Abschreibungen auf das Anlagevermögen.
- 17. Grundlage für eine bilanzielle Aktivierung von Baumaßnahmen in betriebsnotwendigen Gebäuden ist die entsprechende Feststellung im kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren. Die Genehmigung des Haushaltsplans entbindet nicht von etwa bestehenden Genehmigungspflichten für Baumaßnahmen und Anschaffungen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsanweisung für

die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, zuletzt veröffentlicht im KA 2009, Stück 8, Nr. 106.

Für Investitionen in betriebsnotwendige und überwiegend betriebsnotwendige Gebäude, die nach den geltenden Bestimmungen aus Kirchensteuermitteln gefördert werden, sind die Zuschüsse entsprechend dem Ausweis der damit geförderten Maßnahmen entweder als Ertrag im Haushaltsplan oder bilanziell als Sonderposten abzubilden. In gemischt genutzten Gebäuden mit weniger als 50 % der Nutzfläche betriebsnotwendiger Bestimmung werden nur betriebliche Investitionen gefördert. Soweit mit Gebäuden, die aus Kirchensteuermitteln gefördert wurden, Erträge erzielt werden, sind diese nach Abzug der dazu notwendigen anteiligen Abschreibungen auf die Schlüsselzuweisung anzurechnen.

- 18. Für kleinere Baumaßnahmen ohne besondere inhaltliche Anforderungen werden pauschalierte Bauzuschüsse aus Kirchensteuermitteln zur Verfügung gestellt. Sie können ertragswirksam mit einem Betrag von 3.000 € je berechtigtem Gebäude zzgl. 1.000 € Technikpauschale je anerkanntem Sakralgebäude oder Pfarrheim geplant werden. Berechtigt sind die Gebäude, die zum 1. 1. 2014 durch Baupauschalen gefördert wurden. Pauschalierte Bauzuschüsse einschließlich nicht verbrauchter Baupauschalen sind im Jahresabschluss gesondert auszuweisen.
- 19. Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung sind die Vorgaben der Schlüsselzuweisungsrichtlinie in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Stichtag für die Anzahl der Gemeindemitglieder ist der 1. 1. 2020. Punktansätze für angemietete Dienstwohnungen sind nur insoweit statthaft, als hierfür keine anderweitige Finanzierung aus Kirchensteuermitteln gewährt wird. Soweit bei einzelnen Punktansätzen oder der Anrechnung von Einnahmen im Einzelfall aufgrund vorliegender Vereinbarungen besondere Regelungen für die Kirchengemeinde zu berücksichtigen sind, sind diese im Berechnungsbogen separat als Punkteanzahl oder Zuweisungsbetrag aufzuführen. Rundungen sind nur in kaufmännischer Form statthaft.
- 20. Schlüsselzuweisungen für gemeinsame Kosten des Pastoralverbunds sind zunächst ergebnisneutral in der entsprechenden Kostenstelle zu planen. Soweit Aufwendungen gemäß Beschluss der beteiligten Kirchengemeinden aus dieser zweckgebundenen Zuwendung zu tragen sind, dürfen entsprechende Erträge im kirchengemeindlichen Haushalt vereinnahmt werden. Mögliche Überschüsse oder Fehlbeträge, die den gesamten Pastoralverbund betreffen, dürfen nicht mit Ergebnissen anderer Haushaltsbereiche der Kirchengemeinde verrechnet werden.
- 21. Bei Neugründung oder Verschmelzung von Kirchengemeinden werden die bisher vorhandenen Berechnungsbögen für die Schlüsselzuweisung in einem Berechnungsbogen zusammengefasst, in dem sämtliche zuweisungsrelevanten Sachverhalte aller bisherigen Kirchengemeinden berücksichtigt werden.
- 22. Sind für bestehende Darlehensverbindlichkeiten im Haushaltsjahr Zins- und Tilgungszahlungen (Kapitaldienst) zu leisten, sind die Zinsaufwendungen im Ergebnisplan aufzuführen. Tilgungszahlungen sind nicht ergebniswirksam. Da für die Tilgungszahlungen aber ausreichende finanzielle Mittel vorhanden sein müssen, ist bei der Planung darauf zu achten, dass für die Tilgungsverpflichtungen jederzeit eine ausreichende Liquidität vorhanden ist. Wie bisher soll der Kapitaldienst möglichst

aus Spenden und Kollekten erbracht werden, wofür entsprechende Planansätze zumindest in Höhe der Tilgungsverpflichtung zu bilden sind.

B Haushaltsplanung für Kindertageseinrichtungen

- 1. Für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft einer Kirchengemeinde sind alle Aufwendungen der Einrichtung und die Zuschüsse des Jugendamtes und Dritter als Hauptbereich im Haushaltsplan der Kirchengemeinde zu planen. Ergibt sich ein Planfehlbetrag, ist anzugeben, aus welchen Mitteln dieser Fehlbetrag gedeckt werden soll. Grundlage der Planung sind wie bisher die KiBizpauschalen, Betriebskosten und Zuschüsse Dritter.
- 2. Kindertageseinrichtungen in Betriebsträgerschaft eines Dritten (z. B. der auf der Ebene der Gemeindeverbände eingerichteten gemeinnützigen GmbH-Trägergesellschaften) sind mit ihren Betriebskosten und -erlösen nicht im Haushaltsplan der Kirchengemeinde zu veranschlagen. Dies gilt auch für die vom Betriebsträger veranlassten Baumaßnahmen. Die Planung für die Trägergesellschaften erfolgt auf Basis gesonderter Regelungen. Planungsperiode ist jeweils das Kindergartenjahr. Auf die Förderrichtlinie für Kindertageseinrichtungen (KA 2018, Nr. 75.) wird hingewiesen.

C Haushaltsplanung für sonstige Bereiche

- 1. Finden in einer Kirchengemeinde sonstige Aktivitäten statt, für die separate Finanzierungsregeln vereinbart worden sind (z. B. Offene Jugendarbeit mit überwiegender Refinanzierung der dort anfallenden Aufwendungen durch die öffentliche Hand), so sind diese einschließlich etwaiger Eigenanteile aus Spenden und Kollekten im Bereich "Sonstige" unter Verwendung der gegebenen Konten- und Kostenstellenstruktur im Haushaltsplan abzubilden
- 2. Grundregel für die Abbildung von Aktivitäten in diesem Bereich ist, dass alle Aktivitäten, die die Kirchengemeinde ohne die separate Bezuschussung Dritter nicht unternähme, in diesem Bereich abzubilden sind. Davon ausgenommen sind die gemäß den Abschnitten B und D dieser Richtlinie ohnehin separat abgebildeten Kindertageseinrichtungen und Friedhöfe.

D Haushaltsplanung für Friedhöfe

- 1. Ist die Kirchengemeinde Träger eines Friedhofs, ist dieser in einem separaten Geschäftsbereich des kirchengemeindlichen Haushalts abzubilden.
- 2. Wegen der erheblichen Bedeutung des Haushaltsplans und seiner Bewirtschaftung für eine ordnungsgemäße Kalkulation der Friedhofsgebühren auf der Grundlage des staatlichen Gebühren- und Abgabenrechts wird allen Kirchengemeinden dringend empfohlen, die Erstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplans ihrem rechnungsführenden Gemeindeverband zu übertragen. Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung rechtssicherer Gebührenkalkulationen verantwortlich.
- 3. Der Haushaltsplan ist so aufzustellen, dass die Aufwendungen des Friedhofs durch die dortigen Gebührenerträge gedeckt werden. Übersteigen die geplanten Aufwendungen die geplanten Erträge, sind alle Möglichkeiten der Gebührenerhöhung und der Reduzierung der laufenden Aufwendungen in Betracht zu ziehen.
- 4. Eine Bezuschussung des Friedhofsetats aus sonstigen Haushalts- oder Spenden-Kollektenmitteln der Kirchengemeinde sowie eine Entnahme von Gebührenrück-

lagen für friedhofsfremde Zwecke sind nicht statthaft. Ausnahme sind Aufwendungen, die nicht Bestandteil des Gebührenhaushalts sind (z. B. die Unterhaltung von Priestergräbern). Für diese sind Spenden-/Kollektenmittel vorzusehen.

5. Für Bauwerke und Anlagen des Friedhofs, die einer regelmäßigen Abnutzung unterliegen, sollen entsprechende Abschreibungen geplant werden. Soweit dies noch nicht erfolgt, ist der Haushaltsplan so aufzustellen, dass für die voraussichtliche Abnutzung entsprechende Beträge den Rücklagemitteln zugeführt werden können.

Paderborn, 1. 9. 2020

Generalvikar

Nr. 94. Anweisung zur Durchführung der Allerseelen-Kollekte 2020

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südeuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk "Allerseelen-Kollekte 2020" überwiesen werden an IBAN: DE08 4726 0307 0010 7019 00 bei der Bank für Kirche und Caritas eG (BIC: GENODEM1BKC).

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte: Solidaritätsaktion Renovabis Kardinal-Döpfner-Haus Domberg 27 85354 Freising

Telefon: 0 81 61 / 53 09-53 oder -49

Fax: 0 81 61 / 53 09-44 E-Mail: info@renovabis.de Internet: www.renovabis.de

Nr. 95. Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2020

Am 25. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission, der in diesem Jahr im Zeichen der Initiative "Frieden leben" der deutschen katholischen Werke und Diözesen steht. Mit dem Leitwort "Selig, die Frieden stiften" (Mt 5,9) aus der Bergpredigt legt missio den Fokus auf Solidarität und sozialen Frieden. Aufgrund der weltweiten Covid-19-Krise wird vieles anders sein.

Schwerpunktregion Westafrika

Im Mittelpunkt der missio-Aktion steht die Kirche in Westafrika. Viele Länder dieser Region gehören schon heute zu den ärmsten der Welt. Das Gesundheitswesen ist oft mangelhaft und einer Pandemie in keiner Weise gewachsen. Probleme bei der Lebensmittelversorgung und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit lassen besonders in den fragilen Staaten Unruhen befürchten. Schon vor Corona wurde das friedliche Miteinander von Gewalt und terroristischen Anschlägen erschüttert. Die Kirche vor Ort ist vor große Herausforderungen gestellt und geht, so gut sie kann, auf die medizinischen und pastoralen Bedürfnisse der Menschen ein.

Der diesjährige Weltmissionssonntag bietet die Möglichkeit, solidarisch zu sein und zu zeigen, dass niemand alleine ist. missio stellt Partnerinnen und Partner vor, die an der Seite von Menschen in Not stehen und sich unermüdlich für Verständigung, soziale Gerechtigkeit und ein friedliches Miteinander einsetzen.

Eröffnung der missio-Aktion

Die bundesweite missio-Aktion 2020 startet voraussichtlich mit einem Festwochenende vom 2. bis 4. Oktober im Bistum Mainz. In einem feierlichen Pontifikalamt im Hohen Dom St. Martin zu Mainz eröffnet Bischof Peter Kohlgraf am 4. Oktober offiziell den Monat der Weltmission.

missio-Aktion in den Gemeinden

- Im August wird die Informationsmappe zum Weltmissionssonntag an alle Pfarrgemeinden geschickt.
- Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialpakete.
- Das Plakat wird bestimmt von dem Motiv eines Olivenzweigs. In den Blättern sind missio-Partnerinnen und -Partner zu sehen, die sich langfristig für das Wohlergehen ihrer Mitmenschen einsetzen. Besonders in Krisenzeiten sind sie Trostspender und Hoffnungsbringer.

Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.

missio-Kollekte am 25. Oktober

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 25. Oktober 2020, in allen Gottesdiensten (auch

am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms. Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Bildungsabteilung bei missio: Tel.: 02 41/75 07-2 63 oder post@missio-hilft.de. Über bestellungen@missio-hilft.de oder Tel.: 02 41/75 07-3 50, Fax: 02 41/75 07-3 36 können Sie alle Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Nr. 96. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2020

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zweimal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (08.11.2020) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdiensteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2020 unter der Rubrik "Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November" (Pos. 3) einzutragen.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- € Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn